

Satzung der Gemeinde NeuhoF
über die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze
oder Garagen und Abstellplätze für
Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze
für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 533) sowie der §§ 50, 87 (1) Nr. 4 und 5 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in der Sitzung am 13.02.1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikelsatzung:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung in NeuhoF am 05.10.2000 eine Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) beschlossen, die am 01.01.2002 in Kraft trat und deren Änderungen in dieser Satzung enthalten sind.

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde NeuhoF wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Soweit die Bedürfnisse des ruhenden und fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände es erfordern, sind für die gekennzeichneten Gebiete der in der Anlage 2 beigefügten Ortspläne der Ortschaften Neuhof, Giesel, Hauswurz, Hattenhof und Rommerz Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für bestehende bauliche und sonstige Anlagen herzustellen.

§ 2 **Beschaffenheit, Lage und Gestaltung** **der Stellplätze und Abstellplätze** **für Fahrräder**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundstein oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundstückes andere Ausführungsarten erforderlich sind. Dies gilt nicht für bereits befestigte Flächen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang min. 14 cm/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Ab 6 Stellplätze ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen/begrünen.

- (3) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Stellplätze müssen grundsätzlich unabhängig anfahrbar sein.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3
Größe der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 25 m²
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m²
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus je 150 m²
- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.
- (3) Für Abstellplätze für Fahrräder wird eine Platzgröße von 1,2 m² je Abstellplatz bestimmt.

§ 4
Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 sind für vergleichbare Nutzungen dabei heranzuziehen.

- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z. B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Stellplatzablösung, Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde NeuhoF wird bestimmt, dass die Verpflichtung unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde NeuhoF einen Geldbetrag zu zahlen, wenn die Herstellung von Pkw-Stellplätzen oder Pkw-Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1, 2 und 3 der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

	gem. § 3 (1) Nr. 1	gem. § 3 (1) Nr. 2	gem. § 3 (1) Nr. 3
Zone 1 NeuhoF	3.580,00 €	-	-
Zone 2 Dorfborn	3.070,00 €	-	-
Zone 3 Giesel	3.070,00 €	-	-
Zone 4 HattenhoF	3.330,00 €	-	-
Zone 5 Hauswurz	3.070,00 €	-	-
Zone 6 Kauppen	3.070,00 €	-	-
Zone 7 Rommerz	3.330,00 €	-	-
Zone 8 Tiefengruben	3.070,00 €	-	-

Stellplätze gem. § 3 (1) Nr. 2 und § 3 (1) Nr. 3 müssen angelegt werden. Eine Ablösung kann nicht erfolgen.

§ 6
Außerkrafttreten

Die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 17.05.1995 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
Anlage 2 - Pläne

Neuhof, den 13. Februar 1997

DER GEMEINDEVORSTAND

(Hohmann)
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 21.02.1997

Veröffentlicht am: 20.10.2000

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde NeuhoF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Einzimmer-Appartement	1 Stpl. je Wohnung	-	1 je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser Kioske	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufs-nutzfläche	75	1 je 100 m ² Verkaufs-nutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, groß-flächige Einzelhandels-geschäfte	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufs-nutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufs-nutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags-häuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
5. Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 je 25 Besucher/innenplätze
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche	-	1 je 20 m ² Hauptnutzfläche
5.6	Freibäder oder Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	-	1 je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder <u>mit</u> Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder

5.10	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Besucher/innenplätze	-	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	-	1 je 5 Boote

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 m ² Bewirtungsfläche	75	fläche	1 je 4 m ² Bewirtungsfläche
6.1.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 m ² Bewirtungsfläche	75	fläche	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 3 m ² Bewirtungsfläche (einschl. Tanzfläche)	75	fläche	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.1 und 6.1.2	75		1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75		1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60		1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50		1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25		1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegenheime	1 Stpl. je 10 Betten	75		1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	-		1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	-		1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	-	innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	-		1 je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-		1 je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-		1 je 5 Besucher/innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufs- plätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	-	1 je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-	
9.5	Automatische Kraftfahr- zeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-	
9.6	Kraftfahrzeugwasch- plätze zur Selbstbe- dienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	
9.7	Spiel- und Automaten- hallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	90	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 je 750 m ² Grund- stücksfläche

Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anlage 2 Seite 1
zur Stellplatz- und
Ablösesatzung der Gemeinde
Neuhof





